



Die

Lutherische Kirche

der Ostseeprovinzen

und

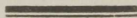
die Brüder-Gemeinde

in ihrem rechtlichen Verhältnisse zu einander.

Von

Dr. F. Walter,

Ober-Consistorialrath und Pastor prim. zu Wolmar.



Miga,

druckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1845.



Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 14. Juni 1845.

Dr. C. E. Napieréky, Censor.

Gegen den Druck dieser Schrift ist, nach vorläufiger Durchsicht von Seiten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Consistoriums, nichts einzuwenden.

Riga Schloß, den 30. Juni 1845.

N^o 1424.

Vice-Präsident R. v. Klot.

H. Busch, Notair.

Der Vorwurf, den man neuerdings der Lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen hier und da gemacht hat, daß sie, um sich des störenden Einflusses der Herrnhutischen Brüder-Gemeinde zu erwehren, sich nicht bloß geistlicher Waffen bedient habe, hat einen zu harten Klang, um überhört und ungeprüft hingenommen zu werden. Man erlaube daher die Frage: wodurch die Lutherische Kirche der Ostseeprovinzen sich solchen Vorwurf zugezogen? Als Antwort wird meines Wissens auf die Predloschenien vom 14. April 1834, 12. December 1836, 31. März 1838 und 24. März 1839 gewiesen, durch welche, auf Unterlegung der Lutherischen Kirche, der Einfluß der Herrnhutischen Brüder auf diese beschränkt worden sei, und zwar gegen den ihnen 1817 Allerhöchst verliehenen Gnadenbrief.

Es sind darin aber zwei Vorwürfe enthalten. Einmal sollen die oben angezogenen ministeriellen Predloschenien die Herrnhutische Brüder-Gemeinde im Genusse der ihr im Gnadenbriefe von 1817 verliehenen Rechte beeinträchtigen, und andertheils soll es der Lutherischen Kirche unwürdig sein, durch solche obrigkeitliche Verordnungen den sie störenden Einfluß der Herrnhutischen Brüder zu hemmen. Den letzten Vorwurf beleuchten wir zuerst in seiner Grundlosigkeit.

Ob auch mancher der Brüder-Gemeinde gewogene Pastor und eben so manche zur Brüder-Gemeinde gehörige edle Dame den Grafen Zinzendorf um Herrnhutische Gehülfen und Lehrer angegangen, — die Kirche Livlands

blieb Herrnhut fremd. Und zwar mit Recht; denn ob auch die Anglicanische Kirche die Herrnhutische Brüder-Gemeinde für eine ächt bischöfliche protestantische Kirche anerkannte, ob auch für Rußland die Kaiserin Katharina II. den 25. Februar 1764 befahl: „da der Synod „befunden, daß die Lehre dieser Brüder-Gemeinde, geringe „Abweichungen abgerechnet, mit der Lutherischen und be- „sonders mit der Reformirten übereinstimmt, so „wird ihr gleich andern christlichen Glaubens-Genossen ge- „stattet, ihren Glauben nach ihrer Lehre und Gewissen „ungehindert zu bekennen,“ — ob auch in älterer Zeit, wie heute, Mancher, dem für die Lutherische Kirche kein Stimmrecht zusteht, die Versicherung der Herrnhutischen Brüder-Gemeinde, daß ihre Confessionschrift, die treffliche *Idea fidei etc.*, im Wesentlichen mit der Augsburger Confession übereinstimme, für genügend hielt, um sie für Lutheraner zu erklären, so konnte die Lutherische Kirche Livlands doch nicht übersehen, daß die Herrnhutischen Brüder dasselbe Zeugniß in Bezug auf die Reformirte Kirchenlehre ihrer *Idea fidei etc.* gaben, und damit, weil doch keine höhere Einigung den wesentlichen Unterschieden der Lutheraner und Reformirten in ihr gegeben war, der *Idea fidei etc.* eben so wie der Herrnhutischen Brüder-Gemeinde den gerechten Vorwurf selbst machen, daß sie unwesentlich nannte, was die Lutheraner für wesentlich genug hielten, um die Scheidung von der Reformirten Kirche beizubehalten; — es konnte die Lutherische Kirche Livlands nicht vergessen, daß sie außer der Augsburger Confession noch symbolische Bücher anerkannte, mit denen die Herrnhutischen Brüder, auch nach ihrer Weise „im Wesentlichen,“ sich nie einstimmig er-

klärt hatten, — und daß eben so in Bezug auf die äußerlichen — nicht ohne innern Grund sich gestaltenden — Ordnungen der Herrnhutischen Brüder, selbst, da sie noch die bei Weitem einfachere Form der Mährischen Brüder hatten, Luther, außer jenen freundlichen Ermunterungen zur Einheit im Geiste, auch herbe Worte zu ihnen sprach, als sie ihn drängten, ihre Ordnungen aufzunehmen; — es konnte die Lutherische Kirche Livlands nach allem Obigen nicht anders, als die Herrnhutische Brüder-Gemeinde als eine eigene protestantische Kirche anerkennen, als die sie sich in der Brüder-Kirche selbst constituirt hatte, ihr aber das Lehramt oder sonstigen Einfluß in der Lutherischen — also einer andern als ihrer eigenen — Kirche zu gestatten, konnte der Livländischen Lutherischen Kirche nicht beikommen.

Als daher die Brüder-Kirche für weise hielt, durch obrigkeitlichen Befehl in dem 1817 vom Kaiser Alexander I. ihr verliehenen Gnadenbriefe sich das Recht zu verschaffen, in der Lutherischen Kirche Livlands geistliche Wirksamkeit zu üben, als ihre Arbeiter, gegen die Livländische Lutherische Kirche nun berechtigt, bald vergaßen nicht nur die Instruction ihres Bischof Spangenberg, der den nach Livland wandernden Brüdern ausdrücklich untersagte, in die Kirche, in der sie wirken würden, ihre Ordnungen einzuführen, und ihnen gebot, sich ganz in die Ordnungen der Kirche zu fügen und Gehülfe der Prediger abzugeben, und daher weiter zu gehen, wo diese sie nicht mochten; — als sie eben so bald die Schranken vergaßen, die der Gnadenbrief ihrer Wirksamkeit in der Lutherischen Kirche setzte und hinfort ohne Rücksicht auf die Lutherische Kirche und ihre Prediger in

deren Gemeinden wirkten; als sie in Rußland eine — sofern sie was anderes bedeutet, als die Brüder-Gemeinde — nie berechtigte Brüder-Societät errichteten, in sie, als in eine geschlossene Gesellschaft, die Lutherischen Gemeindeglieder aufnahmen, ihre Herrhutischen Ordnungen da einführten, und geistig eine durchgängige Trennung ihrer Anhänger von der Lutherischen Kirche zu Stande brachten, die nur darum so lange verborgen blieb, weil das äußere Band, das diese der Lutherischen Kirche verband, noch nicht gelöst war; — da nahm die Livländische Kirche das in Demuth auf, wie einst Sarah gegen Hagar sich fühlend. — Gott aber sah Sarah gnädig an, daß sie nicht mehr unfruchtbar wäre, — und, da sie Abraham den Erben geboren, Hagar aber immer noch in Hochmuth gegen sie sich auflehnte und nicht der Herrin demüthige Magd sein wollte, wer mochte ihr's verdenken, daß sie die Entfernung Hagar's gradezu verlangte? Oder hätte sie erst buhlen sollen um Abraham's Gunst, bis daß er ihr Recht als Gunst ihr gewährte? — Und die Lutherische Kirche Livlands, als sie wieder reich ward an Frucht sammt der ganzen übrigen Lutherischen Kirche, — (und ohne das Gute zu läugnen, das Herrhut in seinen kleinen Gesellschaften wirkte, müssen wir's doch durchaus in Abrede stellen, daß jenes frische Leben der Lutherischen Kirche von Herrhut gekommen; nur ein gewaltiges Brausen, nicht das stille Wehen des Geistes in Herrhut, konnte das Leben der Lutherischen Kirche nach ihrer Eigenthümlichkeit erneuen!) — und die Lutherische Kirche Livlands, zu neuem Leben erwacht, sie verlangte nicht die Entfernung Herrhuts; sie suchte zur Ehre des Eignen Herrn und zum Heile ihrer Gemeindeglieder die Herrhut

huthischen Bruder-Arbeiten zu nutzen und auszubeuten; und als diese in ihrer gewohnten Sprödigkeit gegen die Kirche beharrten, suchte sie den Bedürfnissen der den Brüdern zugethanen Gemeindeglieder selbst zu genügen, deren Befriedigung heilsam war, die Befriedigung der ungesunden Bedürfnisse aber zu hindern; — und ich meine, daß war geistiger Kampf gegen ungeistige Bemächtigung. Erst als Herrnhut dagegen still und offen opponirte und sich hinter seinen im Gnadenbriefe erhaltenen Privilegien gegen unsere Kirche schützte, da erst prüfte die Kirche diese Privilegien, und — bat, als sich ergab, daß gerade die schädlichen Einflüsse gar nicht auf den Gnadenbrief basirt waren, sondern ledig auf eigenmächtig angemaaßte Rechte, — daß die Herrnhuthischen Arbeiter obrigkeitlich in die Schranken zurückgewiesen würden, die der Gnadenbrief ihnen setzte. Und das geschah durch jene ministeriellen Befehle, — und darum sollte die Lutherische Kirche Vorwurf verdienen? Jeder Feind will auf seinem Felde bekämpft werden; Herrnhut's angemaaßte und citirte Privilegien also auch auf dem Felde dieser Privilegien. Darum ist das geistige Kämpfen gegen geistige Mächte noch nicht aufgehoben oder unnütz worden; und erst, wenn die Lutherische Kirche gegen den Herrnhuthischen Geist in ihren Gemeindegliedern nicht geistig kämpfen sollte, — erst dann wäre es Zeit, solchen Vorwurf zu machen.

Was nun aber den zweiten Vorwurf betrifft, es sei Herrnhut durch die oben citirten Befehle im Genusse des Gnadenbriefes beeinträchtigt worden, so gründet er sich theils auf Unkenntniß des Gnadenbriefes, theils jener Befehle, und wie jenes Uebergreifen Herrnhuts über das ihm Zugestandene, so beruht auch dieser Vorwurf vor-

nehmlich auf Vermengung der ganz verschiedenartigen Berechtigungen, welche der Herrnhutischen Brüder-Gemeinde in den zwei durch die §§. 2 und 5 des Gnadenbriefes ihnen zugewiesenen ganz verschiedenartigen Wirkungskreisen zustehen. Dadurch griff Herrnhut so schädlich in das Leben der Lutherischen Kirche ein. Dagegen verfügten die obbemeldeten Allerhöchsten Predloschenien eine Beschränkung des Einflusses, den die Herrnhutische Brüder-Gemeinde auf die Lutherische Kirche Rußlands übte, ohne jedoch den Gnadenbrief zu verletzen, — und zwar verfügten sie dazu, daß die unter §. 2 des Gnadenbriefes rangirenden und von Herrnhutischen Brüder-Arbeitern geleiteten Bethäuser für Lutheraner zu genauer Erfüllung der für Lutherische Bethäuser im §. 17 des Kirchen-Gesetzes und in den §§. 23 und 24 der Instruction von 1832 festgesetzten Ordnungen verpflichtet würden. Daß aber damit keinesweges die Ausführung des Gnadenbriefes gehemmt wird, möge die nachfolgende Nebeneinanderstellung der zwiefachen Wirkungskreise, die der Herrnhutischen Brüder-Gemeinde in den Ostseeprovinzen ursprünglich und jetzt gesetzlich zukommen, beleuchten. — Die auf die Ostseeprovinzen bezüglichen §§. des Gnadenbriefes sind folgende:

- 1) Wir bekräftigen die dieser Brüder-Gemeinde geschenkte Freiheit in Rücksicht der Ausübung ihres Glaubens nach der unter den Evangelischen Brüdern üblichen Ordnung, Lehre und Gebrauch und erlauben, daß in den Gerichtsbehörden von den Gliedern dieser Bruderschaft, in nöthigen Fällen, der Eid nach ihrer Sitte durch eine bloße mündliche Bethueuerung abgenommen werde, wovon je-

doch bloß der Unterthänigkeits-Eid auszuschließen ist, welchen sie, sobald sich von ihnen Jemand in die Unterthänigkeit zu begeben wünscht, gleichförmig mit allen Unfern getreuen Unterthanen leisten müssen.

- 2) Wir erlauben gedachten Gliedern der Brüder-Gemeinde, in den Städten und Dörfern, mit Genehmigung des Landbesizers und mit Vorwissen der Stadt-Obriegkeit, ohne alle weitere Hinderniß zum geistlichen Nutzen und zur Belehrung der Letten, Ehsten und anderer freiwilliger Theilnehmer, Bethäuser oder Versammlungen zu erbauen, einzurichten und unter ihrer Aufsicht zu unterhalten, wie solches auch bisher gewesen. In diesen Bethäusern oder Versammlungen dürfen alle, die es wünschen, sich nach der bisherigen Gewohnheit ungehindert einfinden, jedoch mit Ausnahme der, für den gewöhnlichen Gottesdienst in den Kirchen bestimmten Stunden und der Arbeitszeit. Diese dem Gebet und der Belehrung gewidmeten Versammlungen zur Lesung des Wortes Gottes, der Gebete und angemessenen Lehren stehen unter der Leitung und Verwaltung der Aeltesten und Glieder der Evangelischen Brüder-Gemeine.
- 3) Die jetzt der Evangelischen Gemeinde in den gedachten drei Gouvernements zugehörigen, nicht großen Antheile Landes nebst den darauf befindlichen Wirthschafts-Einrichtungen, oder diejenigen, welche sie künftig gesetzlich acquiriren und anlegen mögen, gleich wie die Häuser und Wohnungen der Aeltesten und Glieder der Gemeinde werden in ih-

rem ungehinderten und nach Gesetz und Recht gehörigen Besitz bestätigt, dergestalt, daß von jenen Landstücken, Wirthschafts-Einrichtungen und Häusern, als nicht Jemanden von ihnen einzeln sondern der ganzen Gemeinschaft gehörig, nichts und unter keinem Vorwande cedirt, verkauft oder verkrepstirt werden dürfe.

- 5) Indem Wir den Gliedern der Brüder-Gemeinde eine freie Glaubensübung und Gebetverrichtung nach ihrem Gesetz und Ritus in allen ihren Wohnungen und Häusern gestatten, erlauben Wir auf gleiche Weise, daß die von den Bischöfen dieser Gemeinde gewählten Prediger unter ihren deutschen Glaubensbrüdern, die wirkliche Glieder der Evangelischen Brüder-Gemeine sind, ihrem Beruf gemäß sich allen geistlichen Verrichtungen, die ihnen nach den Vorschriften der Gemeinde zustehen, unterziehen können.

Es giebt sich aber hieraus

I. folgende zwiefache Wirksamkeit, welche der Gnadenbrief vom 27. October 1817 den Aeltesten und wirklichen Gliedern der Brüder-Gemeinde (§. 2), wie den von den Bischöfen in Herrnhut mit Handauflegung geweihten Geistlichen, in den Ostseeprovinzen zugestehet.

Nach § 1 und 5

steht ihnen, und namentlich den von den Bischöfen dieser Gemeinde gewählten Predigern der Brüder-Gemeinde, eine Wirksam-

Nach §. 2

steht den Aeltesten und wirklichen Gliedern der Brüder-Gemeinde eine Wirksamkeit zu in der Lutherischen Kirche, d. h. in Lutherischen Bethäusern oder in Häusern, welche bestimmt

keit zu neben der Lutherischen Kirche, d. h. in Herrnhutischen Bethäusern oder in Häusern, welche der Brüder-Gemeinde selbst gehören (S. 3 und 5), in denen sie auch Sacramente verwalten, und die überhaupt bei ihnen die Stelle der Kirchen vertreten, weil sie neben ihnen keine eigene Kirchen haben.

sind für die Glieder der Lutherischen Kirche, ja die in Livland diesen allein auch gehören, a) und die bei ihnen nicht die Stelle der Kirchen vertreten, weil sie neben den Bethäusern ihre Kirchen haben.

- 1) Diese Häuser sollen erbaut werden mit Einwilligung des Gutbesizers und mit Vorwissen der Stadt-Obriegkeit.
 - 2) Die Wirksamkeit üben die Aeltesten und wirklichen Glieder der Brüder-Gemeinde.
- 2) Die Wirksamkeit wird geübt durch die von den Bischöfen gewählten Prediger.

a) Die Bethäuser gehören den Lutherischen Gemeinden, denn nur deren Mitglieder bauten und erhielten sie bisher, während die Brüder-Gemeinde, die nach S. 2 des Gnadenbriefes berechtigt war, sie zu erbauen, einzurichten und zu erhalten, dazu gar nichts beitrug. Diese Bethäuser sind also sehr zu unterscheiden von den in S. 3 und 5 des Gnadenbriefes berührten Häusern, die der Brüder-Gemeinde selbst gehören, und die allein — wenn sie je von der Lutherischen Geistlichkeit in Anspruch genommen würden, was bisher nie geschah, — die Brüder-Gemeinde berechtigt wäre zu reclamiren. (Siehe Predloschenie vom 2. April 1841).

- 3) Ihnen steht frei: freie Vorträge zu halten und Alles zu üben, was nach dem Gesetze und Ritus der Brüder-Gemeinde ist, also Aufnahme in die Gemeinde, Seelsorge und die Verrichtung aller andern geistlichen Amtshandlungen.
- 3) Sie sind beschränkt auf das Vorlesen des Gotteswortes, der Gebete und angemessener Lehren. b und c.)

- b) Daß im Gnadenbriefe S. 2 nur das Vorlesen nicht nur des Gotteswortes, sondern auch der Gebete und Belehungen den Ältesten erlaubt worden, wie schon 1817 die Worte: для чтенія слова Божія и мол. и пр. in dem Livländischen Patente übersetzt worden, beweist die in der Allerhöchsten Predloschenie vom 14. April 1834 gegebene Erklärung dieser Worte, die mit dem Livländischen Patente übereinstimmt.
- c) Wenn die Brüder-Gemeinde das Recht, nach gewissen, der Lutherischen Ordnung für Bethäuser fremden Ordnungen die Andacht-Versammlungen in diesen Bethäusern abzuhalten, darauf gründet, daß im S. 2 des Gnadenbriefes steht: Wir erlauben ihnen ꝛ. „unter ihrer Aufsicht, wie solches auch bisher gewesen, Bethäuser zu erbauen“ ꝛ.; — so ist dagegen zu bemerken, daß die Worte „wie solches auch bisher gewesen“ nicht auf die Art des Erbauens der Bethäuser und noch weniger auf die Ordnung der Andachtübungen weisen, — da, um die anzudeuten, die Worte es und auch wegfallen, und der Satz so lauten mußte: so, wie bisher gewesen.“ Nun aber verlangt sowohl das Wort auch, als auch der Zusammenhang des Satzes, ihn dahin zu verstehen, daß den Brüdern erlaubt ist, zu bauen ꝛ., wie sie es auch bisher gethan. — Es ist in diesen Worten also die Behauptung zu finden, daß auch bisher die Brüder unter ihrer Aufsicht Bethäuser erbauten, einrichteten und erhielten, — und die Erlaubniß, daß sie das auch künftig sollen thun dürfen. Ueberdies spricht dieser Satz nur von den Häusern, die zu erbauen, einzurichten und zu erhalten seien; nicht aber von besonderen Ordnungen und Einrichtungen der Gottesdienste, — wovon erst später die Rede ist.

- 4) Diese Wirksamkeit wird geübt unter den wirklichen und deutschen Gliedern der Brüder-Gemeinde.
- 4) Diese Wirksamkeit wird geübt vor allen den Gliedern der Lutherischen Kirche, welche Zutritt zum Bethause wünschen. d).

II. Die nach §. 5 des Gnadenbriefes, unter wirklichen Brüdern, durch den Presbyter e) oder den von den

d) Die Worte des §. 2 „hier dürfen Alle, die es wünschen, sich nach der bisherigen Gewohnheit ungehindert einfinden“ — deuten offenbar an, daß es bisher Gewohnheit gewesen, daß Alle, die es wünschten, ungehindert sich einfinden durften, und daß es bei dieser Gewohnheit bleiben sollte; keinesweges aber weisen diese Worte dahin, daß Alle, die es wünschen, sich einfinden dürfen, wenn sie sich den bisher gewohnten Ordnungen der Brüder-Gemeinde, ihren besonderen Gesetzen und der Aufnahme in die geschlossene Gesellschaft der Brüder-Societät unterwerfen: denn eben durch diese Erklärung wird es widerrufen, daß Alle es Wünschenden und zwar unbehindert sich einfinden dürfen; und doch sucht die Brüder-Gemeinde durch solche Erklärung dieses Satzes ihr Recht zu begründen, daß sie geschlossene, nicht jedem es Wünschenden zugängliche Versammlungen in diesen Lutherischen Bethäusern halten dürfe.

e) In §. 5 des Gnadenbriefes sieht, daß den von den Bischöfen dieser Gemeinde gewählten Predigern erlaubt ist, als Seelsorger der wirklichen Brüder in ihren Häusern zu fungiren, — oder wörtlich, „daß sie unter ihren deutschen Glaubensbrüdern, die wirkliche Glieder der Evangelischen Brüder-Gemeinde sind, ihrem Berufe gemäß sich allen geistlichen Berrichtungen, die ihnen nach den Vorschriften der Gemeinde zustehen, unterziehen können.“ — Die Predloschenie des Herrn Ministers vom 2. April 1841 erläutert diese Worte dahin, daß kraft dieses 5ten §. des Allerhöchst der Brüder-Gemeinde verliehenen Privilegii von 1817, dieser von den Bischöfen geweihte Geistliche in der Eigenschaft eines Vorstehers der Gesellschaft das unbesrittene Recht habe, in allen ihren Bethäusern Vorträge zu halten, und dieselben zu beaufsichtigen, und zwar um so mehr, da dieses Recht nicht im Geringssten durch den Allerhöchsten Befehl von 1839, der sich nur auf die Diakonen bezieht, geschmälert worden. — Wird er aber auch als Vorsteher der Brüder-Societät (sofern dieser Name mit dem der Brüder-Gemeinde ganz gleichbedeutend ist; denn nur diese ist privilegiert

Bischöfen dieser Gemeinde gewählten Predigern in den der Brüder-Gemeinde gehörigen Häusern zu übende Wirksamkeit ist durch keines der auf 1817 folgenden Gesetze beschränkt oder erläutert; gegen die Ueberschreitung des von §. 5 festgesetzten Wirkungskreises bestimmen nur die Allerhöchsten Predloschenien vom 14. April 1834 und vom 31. März 1838, — daß keine Glieder der Lutherischen Kirche Rußlands in die Brüder-Gemeinde oder Societät aufgenommen, und keine Kinder Lutherischer Aeltern in ihren Religionsbegriffen und Ritus erzogen werden sollen, da diese Andachtsübungen uur für die wirklichen und deutschen Glieder der Brüder-Gemeinde bestimmt sind. — Von einer Verletzung des Gnadenbriefes in Bezug auf die vom §. 5 bezeichnete Wirksamkeit durch die nachfolgenden Gesetze kann also hier gar nicht die Rede sein.

worden, dagegen eine — in irgend was ein Anderes als die bloße Brüder-Gemeinde bezeichnende Brüder-Societät sich gar keiner gesetzlichen Anerkennung rühmen kann) anerkannt, — so kann ihm dadurch doch nur das Recht kommen, Vorträge zu halten in allen den Bethäusern, und sie alle zu beaufsichtigen, die der §. 5, der allein von ihm und seinen Rechten redet, ihm zuweist, also in den Bethäusern, welche der Brüder-Gemeinde selbst gehören und wo wirkliche Glieder der Brüder-Gemeinde sich erbauen; keinesweges aber in den 240 Bethäusern, die den Lutherischen Gemeindegliedern gehören, und wo nur Lutheraner sich erbauen, und wo das Gesetz ausdrücklich die Aufsicht den örtlichen Predigern, Präyisten und Consistorien bei persönlicher Verantwortung zuweist. — (Predloschenie vom 14. März 1834 Pct. 4 und Predloschenie vom 24. März 1839). Sollten dennoch von diesen 240 Bethäusern etliche unter den Presbyter, als angeblichen Vorsteher der Brüder-Societät, sortiren, so könnten es doch nur die 12 Bethäuser sein, die den Diakonen durch die Predloschenie von 1839 zugewiesen sind, da er doch nur der Diakonen-Vorsteher als Societäts-Vorsteher ist, indem wir keine andere Societäts-Glieder haben, als sie, und da er also nur durch sie, die leitenden Diakonen, eine Beziehung zu Lutherischen Bethäusern gewinnen kann.

Die durch §. 2 festgestellte Wirksamkeit der Brüder-Gemeinde dagegen hat durch die Predloschenien vom 14. April 1834, 12. December 1836, 24. März 1839, vom 2. April 1841 und die Dtnoffenie vom 29. Februar 1844 genauere Feststellung in Erläuterungen des §. 2 des Gnadenbrieves erfahren; — und die nachfolgende Zusammenstellung der ursprünglich und der gemäß obbenannten Predloschenien jetzt gesetzlich gestalteten Wirksamkeit der Brüder-Gemeinde in den unter §. 2 rangirenden Bethäusern, möge nachweisen, wie auch hier der Gnadenbrief durchaus nicht verletzt ist.

- | | |
|--|---|
| <p>1) Die Häuser sollen erbaut werden mit Einwilligung des Gutsbesizers und mit Vorwissen der Stadt-Obrigkeit.</p> | <p>1) Beim Errichten neuer Häuser sind die Regeln des §. 17 des Kirchengesetzes und der §§. 23 und 24 der Instruction in vollem Maaße zu beobachten, auch darin, daß die Consistorien verpflichtet sind, darüber vorläufig unter Beifügung ihres Gutachtens durch die oberste Localbehörde und das General-Consistorium das Ministerium des Innern zum Vortrage bei Sr. Kaiserl. Majestät in Kenntniß zu setzen. (Predloschenie vom 14. April 1834 Pct. 1 und Predloschenie vom 24. März 1839).</p> |
| <p>2) Die Wirksamkeit üben die Aeltesten und wirkli-</p> | <p>2) Die Wirksamkeit in diesen Lutherischen, d. h. für Lutherische Gemeindeglieder bestimmten und</p> |

chen Glieder der
Brüdergemeinde.

ihnen gehörigen, aber von Gliedern der Brüder-Gemeinde geleiteten Bethäusern üben wirkliche Glieder der Brüder-Gemeinde, die russische Unterthanen sein müssen (Predloschenie 14. April 1834 Pct. 1) und die, sie seien nun bloße Aelteste oder Diakonen oder durch Bischöfe geweihte Geistliche der Brüder-Gemeinde, ganz in dieselben Gränzen gewiesen sind, die den aus der Mitte der Lutherischen Kirche mit der Leitung von Bethäusern Beauftragten, sie seien nun bloße Aelteste oder Candidaten oder geweihte Pastoren der Lutherischen Kirche, in §. 17 des Kirchengesetzes und §. 23 und 24 der Instruction von 1832 gesteckt sind (Predloschenie vom 14. April 1834) und die endlich kein Recht haben, dieß den wirklichen Brüdern nach §. 2 des Gnadenbriefes verliehene Privilegium auf Andere, namentlich auf solche Glieder der Lutherischen Kirche, welche sich eigenmächtig zur Brüder-Gemeinde oder Societät zählen,

überzutragen, und diese mit der Leitung von Bethäusern unter ihrer Oberaufsicht zu beauftragen (Predloschenie vom 24. März 1839). Jeder von ihnen hat Ein Bethaus zu seiner Wirksamkeit, (mit dem Rechte der freien Rede nur für die in der Predloschenie von 1836 gemachten Ausnahmen) und zwar steht Jedem eben das Bethaus nur zu, bei dem oder in dessen Nähe er wohnt (Instr. S. 23); wodurch indeß das Recht der nach §. 5 geweihten Geistlichen, in den unter §. 5 und 3 rangirenden Häusern auch zu wirken, keinesweges soll beeinträchtigt werden (Dnossenie vom 29. Februar 1844; Predloschenie vom 2. April 1841 und Predloschenie vom 24. März 1839).

- 3) Die Wirksamkeit ist beschränkt auf das Vorlesen des Gotteswortes, der Gebete und angemessener Belehrungen.
- 3) Die Wirksamkeit ist für jeden in seinem Bethause beschränkt auf das Vorlesen des Gotteswortes, wie der Gebete und angemessenen Belehrungen, welche von den Consistorien approbirt worden, immer ohne alle Erklärungen und Zusätze.

(Predloschenie vom 14. April 1834 Pct. 3 und Kirch. Ges. S. 17).

Das Recht der freien Rede haben ausnahmsweise, Jeder in seinem Bethause, die im Jahre 1836 lebenden Diakonen f), und die künftig eintretenden Bethausvorsteher, wenn diese entweder bei einem Lutherischen Consistorio der Ostseeprovinzen als Candidaten oder Prediger die *veniam concionandi*, oder bei den Bischöfen Herrnhuts die Priesterweihe durch Handauflegung erworben haben (Predloschenie 12. December 1836). — Aller geistlichen Amtshandlungen, also auch der besondern Seelsorge, die selbst Lu-

f) Die Diakonen sind unstudirte Handwerker, welche die Lutherische Kirche nach ihren Ordnungen nie zu Geistlichen weihen noch mit dem Rechte freier Rede ausstatten würde, da sie für heilsame Verwaltung des Lehramts keine Gewähr leisten können in den dazu nöthigen Kenntnissen. Sie genießen jetzt — Gottlob nur ausnahmsweise — ein Recht in der Lutherischen Kirche Rußlands, was diese Kirche ihren eigenen Mitgliedern nur nach mühseligem Studium und schwerem Examen zugesteht. Es hätte übrigens den Bethäusern, an dem, was S. 2 für sie bestimmt, auch ganz ohne Diakonen nicht fehlen können, da die kirchlichen Aeltesten das Vorlesen besorgen können; — und wo freie Rede für sie Noth thut, leitet der örtliche Prediger sie leichter und gewiß öfter, als die Diakonen bisher thaten, die in die meisten Bethäuser 1 Mal jährlich und in viele noch viel seltener kamen. (Conf. Predloschenie 2. April 1842).

therischen Pastoren nur bei Gliedern ihres Kirchspiels freisteht, haben sie sich durchaus zu enthalten (Predloschenie vom 12. December 1836 und 24. März 1839); — wie sie denn überhaupt in diesen, nicht für Glieder der Brüder-Gemeinde, sondern für Glieder der Lutherischen Kirche bestimmten Bethäusern nichts vornehmen dürfen, daß den Ordnungen der Lutherischen Kirche, die für Bethäuser in §. 17 des Kirchengesetzes und §. 23 und 24 der Instruction verzeichnet sind, fremd ist, — also z. B. die Aufnahme in die geschlossene Societät, Abtheilung der die Versammlungen Besuchenden nach verschiedenen Graden der Heiligung 2c., Beicht- oder Durchsprechungs-Stunden 2c. (Predloschenie vom 14. April 1834 und Dtnossenie vom 29. Februar 1844).

4) Den Zutritt in diese Bethäuser haben alle Glieder der Lutherischen Kirche, die es wünschen.

4) Den Zutritt haben alle Glieder der Lutherischen Kirche, die es wünschen, ohne daß sie sich darum irgend einer der Lutherischen Kirche fremden Ordnung zu unterwerfen hätten (Dtnos-

senie vom 29. Februar 1844 und Predloschenie vom 14. April 1834), — wodurch wieder dem Rechte, daß §. 5 den der Brüder-Gemeinde selbst gehöri gen und für wirkliche Brüder bestimmten Bethäusern zugestehet, auf keine Art zu nahe getreten wird.

- 5) Da die Kirchspielsprediger und Prdypste der Regierung bis zu einem gewissen Grade für den moralischen Zustand ihrer Kirchspiele verantwortlich sind, so ist ihnen bei persönlicher Verantwortung, unter Oberaufsicht der Consistorien, die Aufsicht über alle und auch die von Gliedern der Brüder-Gemeinde geleiteten Bethäuser übertragen (Predloschenie vom 14. April 1834 Pct. 4 und Predloschenie vom 24. März 1839).
-